



Informationen des **Lebensrad - Haus der Pflege**

über sein allgemeines Leistungsangebot und
über den wesentlichen Inhalt der für den
Verbraucher in Betracht kommenden
Leistungen

Teil 1: Allgemeines Leistungsangebot / Kurzzeitpflege

1. Kontaktdaten, Ausstattung und Lage des Gebäudes

(1)	Lebensrad - Haus der Pflege Schafwiesenweg 9, 69412 Eberbach
Telefon:	06271-94799-0
Telefax:	06271-71750
Email:	info@lebensrad-eberbach.de
Internetadresse:	
Träger:	Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V.
Dachverband:	DPWV
Heimleitung:	Frau Doris Popp
Pflegedienstleitung / Qualität	Frau Cathrin Ehrenreich
Pflegedienstleitung	Herr Nils Ulbricht
Ext. Qualitätsbeauftragte	Frau Lisa Thoss
Hauswirtschaftsleitung	verantwortlicher Koch
Heimbeiratsvorsitzender:	Herr Heini Rumetsch

sonstige Ansprechpartner:

(2) Eberbach ist eine alte Stauferstadt mit vielen Fachwerkhäusern im wunderschönen Neckartal, liegt im Norden Baden Württembergs, rund 32 Kilometer östlich von Heidelberg. Sie gehört zum Rhein-Neckar-Kreis bzw. der Metropol-Region Rhein-Neckar und dem Regierungsbezirk Karlsruhe. Eberbach hat rund 15-Tausend Einwohner, die in 10 Stadtteilen und der Stadt Eberbach leben, in der unser Lebensrad-Haus der Pflege errichtet wurde. Es befindet sich in einer Sackgasse und ist von einer dreiseitigen Wohnbebauung umgeben.

Das Lebensrad-Haus der Pflege wiederum liegt nördlich des Bahnhofes, der in wenigen Minuten (ca. 300 m) zu erreichen ist. Um über die Bahngleise die richtige Seite des Bahnhofes und gleichzeitig auch den Beginn der Haupteinkaufsstrasse zu erreichen, kann der Fahrstuhl, für Rollstühle und Rollatoren geeignet, am Auf- und Abgang des Steges benutzt werden. Im halbstündigen Rhythmus fahren die S-Bahnen auf der Neckartalbahn in Richtung Mosbach/Osterburken sowie Heidelberg/Mannheim. Außerdem pendeln auf dieser Relation Regional-Express-Züge Richtung Mannheim und Heilbronn im Zwei-Stunden-Takt. Eberbach unterhält im Gegensatz zu anderen Städten vergleichbarer Größe einen eigenen Verkehrsbetrieb. Mehrere Busse fahren in regelmäßigen Abständen ein weitläufiges Verkehrsnetz ab. Verschiedene Regionalbuslinien sind dem Eberbacher Verkehrsverbund angeschlossen. Eberbach selbst liegt an der viel befahrenen B 37 und der B 45.

Wie bereits erwähnt, ist das Zentrum sehr schnell zu erreichen, in 10 Gehminuten ist man am Rathaus und am Wochenmarkt. 200 Meter weiter können die Senioren in ihren beliebten Neckarparkanlagen spazieren, in denen sich die Eberbacher Stadthalle mit verschiedenen Räumlichkeiten und der öffentlichen Bibliothek befindet. Im näheren Umfeld ist ein Besuch des Museums, der Banken, Cafes, Restaurants, Gasthäuser usw. möglich.

Die Innenstadt ist mit vielfältigen, breit gestreuten Ladengeschäften unterschiedlichster Sortimentsgruppen ausgestattet, z. B. Bekleidung, Schuhe, Schmuck, Brillenfachgeschäften, Buchhandlungen, Bäckereien, Metzgereien, Reformhaus, Drogerien, Sanitätshaus und vielem mehr. Ein Vollsortimenter Einkaufsmarkt mit Bäckerei und Metzgerei befindet sich nur 250 Meter vom Haus entfernt, noch vor dem Bahnhofsgelände.

(3) Das Pflegeheim bietet vollstationäre Pflege auf derzeit insgesamt 88 Pflegeplätzen in 74 Einzel- und 9 Doppelzimmern und 4 Kurzzeitpflegeplätze an. Die Zimmer befinden sich auf den Etagen 1 bis 3. Auf diesen Etagen ist jeweils ein Pflegebad vorhanden. Im Übrigen ist das Pflegeheim mit folgenden Funktionsräumen ausgestattet.

2. Anlagen und Einrichtungen zum gemeinschaftlichen Gebrauch

Folgende Gemeinschaftsräume und Außenanlagen sind vorhanden:

- offenes Foyer (wird als Begegnungsstätte und Cafe genutzt)
- Gemeinschaftsraum im EG (mit mobilen Trennwänden für die Öffnung zum Foyer)
- Tagesdemenz mit Entspannungsraum und beschützendem Gartenbereich
- Ess- und Wohnbereich auf jeder Etage mit Balkonen und anschließendem Therapiebereich, der räumlich durch mobile Trennwände abgetrennt werden kann
- 1. Stock: Therapieküche
- 2. Stock: Bibliothek und Gruppenaktivität
- 3. Stock: Fest- und Feierraum für private Feier
- Aufzüge
- Friseurstube im 2. OG
- Außenanlage - Parkanlage
- Innenhof im 1. OG
- Wohnflure mit Kommunikationsecke
- Gästezimmer
- Fitnessraum
- Sitzbereiche in der offenen Halle auf jeder Etage
- Gartenanlage am Bach als Fitnessparcour angelegt

Die Gäste können die Gemeinschaftsräume unter Beachtung der Interessen der anderen Bewohner und der Nutzungsordnungen nutzen. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf, dass die Gemeinschaftsräume ständig und während der gesamten Vertragslaufzeit zur Verfügung stehen.

3. Leistungsangebot nach Art, Inhalt und Umfang **Siehe Informationsbeiblatt Seite 11 und 12**

4. Ergebnisse von veröffentlichten Qualitätsprüfungen

Der Transparenzbericht, Ergebnis der Prüfung durch den MDK (med. Dienst der Krankenkasse), hängt aus und kann im Pflegeheim eingesehen werden.

5. Prüfung durch die Heimaufsicht

Die Einrichtung wird entsprechend den Regelungen des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) von der Heimaufsicht durch Regel- und Anlassprüfungen überprüft. Die Heimaufsicht erstellt einen Prüfbericht, der auf Wunsch eingesehen werden kann.

Teil 2: Leistungen für den Verbraucher

1. Wohnraum

Das Pflegeheim bietet

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einzelzimmer
mit Dusche und Toilette | <input type="checkbox"/> Doppelzimmer
mit Dusche und Toilette |
|--|--|

Die Zimmer sind ausgestattet mit:

- Einbaukleiderschrank mit Wertfach
- Pflegebett
- Nachttisch
- Tisch
- Stuhl / Sessel
- PVC-Boden
- Gardinen / Jalousien
- Beleuchtung

- Notrufanlage
- Rundfunk- und Fernsehanschluss
- Telefonanschluss

Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Pflegeheim darf notwendige

Instandhaltungsmaßnahmen ohne Zustimmung der Gäste nach angemessener Vorankündigung vornehmen und zu diesem Zweck das Zimmer betreten. Das Pflegeheim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten aus, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht die vom Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.

Das Pflegeheim erbringt die regelmäßig zu den mietrechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

2. Pflege- und Betreuungsleistungen samt Leistungskonzept

(1) Zur Versorgung im hauswirtschaftlichen Bereich bietet das Pflegeheim den Bewohnern folgenden Verpflegungsservice an:

- Vollpension, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffe und Abendessen
- Menüwahl
- Vollwerternährung
- Diätenernährung mit Zwischenmahlzeiten
- Getränkeservice
- sonstiges:

Die Mahlzeiten werden in der Regel in den Etagen zugeordnetem Speisesaal serviert. Wenn der Bewohner wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den Speisesaal nicht aufsuchen kann, werden die Mahlzeiten auf Wunsch im Zimmer ohne Aufpreis serviert sowie die notwendigen Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten. In anderen Fällen kann der Zimmerservice als Zusatzleistung gegen gesondertes Entgelt erbracht werden.

Außerdem erbringt es folgenden Reinigungsservice:

- Reinigung der Zimmer. Werktags erfolgt täglich eine Sicht-, Unterhalts- oder Grundreinigung je nach Bedarf. Sonn- und feiertags wird eine Sicht- und Unterhaltsreinigung je nach Bedarf durchgeführt. Zusätzlich werden die Zimmer bei Bedarf gesäubert.
- Reinigung der Fenster: zwei mal pro Jahr
- Gardinenwäsche: 1 mal pro Jahr
- Reinigung der Pflegeeinrichtungen und der Funktionsräume
- Reinigung der Gemeinschaftsräume

und folgenden Wäscheservice:

- Wäsche von Bettwäsche, Hand- und Badetüchern und Waschlappen
 - Näh- und Flickarbeiten in kleinem Umfang
 - Wäsche der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese maschinell waschbar und mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sind.
- Leistungen der chemischen Reinigung und die Reinigung der nicht maschinell waschbaren Oberbekleidung werden vom Pflegeheim nicht übernommen.**

- Auf Wunsch wird die entsprechende Reinigung an ein externes Reinigungsunternehmen vermittelt, das direkt mit dem Bewohner abrechnet.

(2) Zur Betreuung und Pflege bietet das Pflegeheim die nachfolgend aufgezählten allgemeinen Pflegeleistungen an. Deren Inhalt und Umfang richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den persönlichen individuellen Bedürfnissen der Gäste und dem Maß des Notwendigen. Für die Durchführung der allgemeinen Pflegeleistungen wird eine Pflegeplanung erstellt und regelmäßig fortgeschrieben. Wünsche der Gäste nach gleichgeschlechtlicher Pflege werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

a) Die **Hilfen bei der Körperpflege** umfassen:

- das Waschen, Duschen und Baden
- das Schneiden der Fingernägel
- das Haarewaschen und –trocknen
- die Hautpflege
- die Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe
- die Zahnpflege mit Zähneputzen, Prothesenversorgung, Mundhygiene, Soor- und Parodontitisprophylaxe
- das Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur
- das Rasieren einschließlich der Gesichtspflege
- die Darm- und Blasenentleerung mit Katheter- und Urinalversorgung
- die Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung
- das Kontinenztraining
- die Obstipationsprophylaxe
- das Teilwaschen mit Hautpflege und ggf. Wechseln der Wäsche

Die Hilfe besteht je nach Erfordernis des Einzelfalles in der Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme oder der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Verrichtung des täglichen Lebens.

b) Die **Hilfe bei der Ernährung** umfassen:

- die Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung und Getränken einschließlich der vorbereitenden Maßnahme
- Hygienemaßnahmen
- Beratung bei der Speisen- und Getränkeauswahl
- Beratung bei Problemen mit der Nahrungsaufnahme einschließlich der Förderung des Einsatzes von speziellen Hilfsmitteln und der Anleitung zu ihrem Gebrauch

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere auch nach den Feststellungen des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung) bei der Begutachtung der Bewohner zur Feststellung der Pflegestufe.

c) Die **Hilfen bei der Mobilität** umfassen:

- das Aufstehen und Zubettgehen
- das Betten und Lagern

- das An- und Auskleiden
 - das Gehen, Stehen und Treppensteigen
 - das Verlassen und Wiederaufsuchen des Pflegeheims
 - das Organisieren und Planen von Verrichtungen außerhalb des Pflegeheims, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern.
- Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den Feststellungen des MDK.

d) Die **Hilfe bei der persönlichen Lebensführung** umfassen:

- Hilfen bei der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person
 - Hilfen bei der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft
 - Hilfe bei der Bewältigung von Lebenskrisen
 - Sterbebegleitung
 - Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten
- Diese Hilfen ergänzen die Hilfen des sozialen Umfeldes.

e) Die **Leistungen der sozialen Betreuung** umfassen:

- Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs
- Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern
- Beratung in persönlichen Angelegenheiten
- Anleitung zum strukturierten Tagesablauf
- Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Selbstständigkeit

f) **Medizinische Behandlungspflege**

Das Pflegeheim erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden, im Rahmen der ärztlichen Behandlung und entsprechend der ärztlichen Anordnung. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung werden in der Pflegedokumentation festgehalten. Die Behandlungspflege umfasst:

- Verbandswechsel
- Injektionen
- Einreibungen, Wickel
- Medikamentenüberwachung und -verabreichung
- Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenpülung
- Dekubitusbehandlung
- Einlauf, Darmentleerung
- Spezielle Krankenbeobachtung und –überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
- Bronchialtoilette
- Tracheakanülenpflege
- Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde
- Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang

g) **Hilfsmittel**

Das Pflegeheim stellt dem Gast die erforderlichen Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Die Versorgung mit Hilfsmitteln, die in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen (§ 33 SGB V) wird bei Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung vom Pflegeheim nur **vermittelt**.

h) **Therapeutische Leistungen**

Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit können für die Gäste ergänzend Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (z.B. Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) in Betracht kommen. Das Pflegeheim berücksichtigt diese Möglichkeit bei der Pflegeplanung, **vermittelt** die entsprechenden therapeutischen Leistungen bei Bedarf und arbeitet zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit dem behandelnden Arzt bzw. Therapeuten zusammen. Die therapeutischen Leistungen werden vom jeweiligen Arzt bzw. Therapeuten direkt dem Gast in Rechnung gestellt.

3. Weitere Leistungen

(1) Im Bereich von **Kultur und Unterhaltung** steht es dem Gast offen, jederzeit am sozialen und kulturellen Leben im Pflegeheim teilzunehmen. Es bestehen derzeit folgende regelmäßige Angebote zur Tagesgestaltung:

- Einzelangebote: Spaziergänge, Einzelbesuche im Zimmer, Einzelaktivierungen
- Gruppenangebote: Gedächtnistraining, Sturzprävention + Sitzgymnastik (Gruppengymnastik), Bewegungsspiele + Sitztanz, Kochen + Backen, Malen + Basteln (kreatives Gestalten), Morgenkreis mit demenzten Bewohnern, Musik, Gesang, Gesprächs- und Rätselrunde, Kurzaktivierung in der Kleingruppe, Aktuelles aus der Tageszeitung

Außerdem werden im Laufe des Jahres verschiedene Veranstaltungen angeboten, wie z. B. Gesprächskreise, Vorträge, Vorlesungen, Filme, Konzerte und Ausstellungen. Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln des Pflegeheims erbracht werden, kann ein zusätzlicher Unkostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

(2) Folgende **verwaltende und beratende Tätigkeiten** bietet das Pflegeheim an:

- Postempfang und Verteilung
- Verwaltung kleinerer Barbeträge bei entsprechender Beantragung
- Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen in Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Beihilfe oder Sozialhilfe.

(3) Für pflegebedürftige Gäste im Sinne von § 45 a SGB XI mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung können - wenn dieser Bedarf das zuständige Pflegeversicherungsunternehmen bestätigt – **zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen**, die über die Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen, gesondert vereinbart werden. Der für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung mit den Pflegekassen gemäß § 43 b SGB XI vereinbarte Vergütungszuschlag (derzeit 5,90 € täglich / 179,48 € monatlich) wird vom Pflegeheim direkt mit der zuständigen Pflegekasse abgerechnet. Kann bei einem privaten Versicherungsverhältnis der Vergütungszuschlag vom Pflegeheim nicht direkt mit dem Versicherungsunternehmen abgerechnet werden,

muss der Gast in Vorleistung treten und lässt sich diesen von seinem Versicherungsunternehmen erstatten.

4. Entgelte

- (1) Für die Berechnung des täglichen Gesamtheimentgelts und die Höhe des Vergütungszuschlags nach §43 b in Höhe von 7,12 € täglich / 216,59 € monatlich gilt derzeit folgende Tabelle:

Pflegegrad	0 / K	I	II	III	IV	V
Pflegevergütungen für die allgemeinen Pflegeleistungen	36,20 €	58,23 €	74,66 €	90,84 €	107,70 €	115,26 €
gesetzlich festges. Ausbildungsumlage	4,35 €	4,35 €	4,35 €	4,35 €	4,35 €	4,35 €
Unterkunft	19,91 €	19,91 €	19,91 €	19,91 €	19,91 €	19,91 €
Verpflegung	16,15 €	16,15 €	16,15 €	16,15 €	16,15 €	16,15 €
Investitionskosten	12,14 €	12,14 €	12,14 €	12,14 €	12,14 €	12,14 €
tägliches Gesamtheimentgelt	88,75 €	110,78 €	127,21 €	143,39 €	160,25 €	167,81 €
tägl. vom Bewohner zu zahlendes Heimentgelt	88,75 €	110,78 €	48,20 €	48,20 €	48,20 €	48,20 €

- (2) Das Gesamtheimentgelt und seine Bestandteile richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und dem Pflegeheim nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGX XII getroffen wurden und zukünftig getroffen werden. Die jeweils gültigen Vereinbarungen sind bei der Verwaltung des Pflegeheims einzusehen.

(3) Abwesenheitsvergütung

Erklärt der Gast nach Vertragsunterzeichnung, dass er die vereinbarten Kurzzeitpflegeaufenthalte ganz oder teilweise nicht in Anspruch nehmen wird, hat er pro betroffenem Kurzzeitpflegeaufenthalt der Einrichtung als Ausgleich für die Aufwendungen zur Organisation einer Ersatzbelegung einen Betrag von 25,00 € zu erstatten. Erfolgt die Erklärung des Gastes gegenüber der Einrichtung weniger als sechs Wochen vor einem vereinbarten Kurzzeitpflegeaufenthalt, hat er außerdem für jeden vereinbarten Tag bis zu einer Ersatzbelegung, längstens für acht Tage, je 75 % der Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie der Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung und 100 % Investitionskosten zu zahlen.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage an, werden die Pflegevergütungen für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung vom ersten Tag der Abwesenheit an auf jeweils 75% reduziert. Der Investitionskostenbetrag wird in vollem Umfang weiter berechnet.

Weist der Gast nach, dass das Pflegeheim infolge der Abwesenheit eine höhere Ersparnis hat, ermäßigen sich die einzelnen Bestandteile des Heimentgelts entsprechend.

Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die **ganztägige** Abwesenheit.

5. Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

(1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich sowohl Inhalt und Umfang der gegenüber dem Gast zu erbringenden allgemeinen Pflegeleistungen als auch das Gesamtentgelt bzw. seine Bestandteile während der Vertragslaufzeit verändern können.

(2) **Änderung des Leistungsangebotes der Einrichtung:** Die Pflege- und Betreuungsleistungen sind in „Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land BW“ beschrieben. Wird diesbezüglich der Rahmenvertrag geändert, muss das Leistungsangebot der Einrichtung entsprechend angepasst werden, da dieses einerseits die rahmenvertraglich beschriebenen Leistungen als Regelleistungen erbringen muss und andererseits gemäß § 29 SGB XI nur die notwendigen Leistungen erbringen darf.

Die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung richten sich nach § 43 b SGB XI und nach der Vereinbarung, die diesbezüglich zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen zu treffen ist. Änderungen der Leistungsbeschreibung durch eine gesetzliche Änderung des § 43 b oder eine Änderung der Vereinbarung mit den Pflegekassen wirken sich unmittelbar auf die Leistungen der Einrichtung zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung aus.

Für diese Leistungen ist das jeweils aktuelle Angebot der Einrichtung maßgebend. Änderungen werden den Gästen unverzüglich bekannt gegeben.

(3) **Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit**

Ändert sich der Betreuungs- bzw. Pflegebedarf des Gastes und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegeleitung des Pflegeheims die Zuordnung zu einem anderen als den bisherigen Pflegegrad notwendig oder ausreichend, so hat das Pflegeheim seine Leistungen entsprechend anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen im Pflegeheimvertrag anzupassen. Dabei sind die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie ggf. der entsprechenden Entgeltbestandteile darzustellen. Sowohl das Pflegeheim als auch die Gäste können die erforderlichen Änderungen des Pflegeheimvertrages verlangen.

Bei einer Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad hat das Pflegeheim die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen auf die dann für diesen Pflegegrad geltende Pflegevergütung zu senken. Bei einer Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad darf das Pflegeheim die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen durch einseitige Erklärung auf die dann für diesen Pflegegrad geltende Pflegevergütung erhöhen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Gast aufgrund der Entwicklung seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Anforderung des Pflegeheims verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Anforderung wird vom Pflegeheim begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet. Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung zur Beantragung eines höheren Pflegegrades nicht nach, kann das Pflegeheim ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig die des nächst höheren Pflegegrades entsprechende Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung ab, zahlt das Pflegeheim den überzahlten Betrag zuzüglich 5 % Zinsen p. A. unverzüglich zurück.

- (4) **Erhöhung des Gesamtentgelts bzw. seiner Bestandteile:** Das Pflegeheim ist berechtigt, das Gesamtentgelt bzw. seine einzelnen Bestandteile durch einseitige Erklärung gegenüber dem Gast zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Da die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen und die Entgelte für Unterkunft und für die Verpflegung zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und dem Pflegeheim gemäß § 85 und § 43 b SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt werden, kann das Pflegeheim die in der Begründung von ihm hierfür vorgesehenen und bezifferten neuen Entgeltbestandteile unter den Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung mit den Leistungsträgern stellen. Das Ergebnis der entsprechenden Vergütungsverhandlungen wird dann dem Gast unverzüglich schriftlich mit Begründung mitgeteilt.

Bei den gesondert berechenbaren Investitionskosten richten sich eine Erhöhung sowie die Angemessenheit des erhöhten Entgelts und der Erhöhung danach, was von der zuständigen Landesbehörde genehmigt wurde (bei Förderung).

Eine Erhöhung wird dem Gast spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile unter Angabe des Umlagemaßstabes die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten. Die Kalkulationsunterlagen können jederzeit eingesehen werden.

Der Gast kann bei einer Erhöhung des Gesamtentgelts bzw. seiner einzelnen Bestandteile den Vertrag jederzeit auf den Zeitpunkt hin schriftlich kündigen, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

Eberbach, den 29. Dezember 2023

Für das Pflegeheim

Informationsblatt über das Leistungsangebot und die Ausstattung des Haus der Pflege

(Stand 01.01.2017)

Besonderes Pflegekonzept	Kulturelle Angebote
<p>Individuelle Pflege nach dem Pflegekonzept von Monika Krohwinkel, orientiert an AEDL's</p> <ul style="list-style-type: none"> - rehabilitative bzw. therapeutische Modelle - psychologische Intervention - Bobath Konzept - Kinästhetik - Biografiearbeit 	<p>Musikveranstaltungen (Chöre, Musikgruppen, Solisten, Schüler- und Kitagruppen) Singkreis</p> <p>Dia- und Filmvorträge</p>
Betreuungs- und Aktivierungsleistungen	Seelsorgerische Angebote
<p>Einzelaktivierung Kurzaktivierung in der Kleingruppe (nach § 87 b - eingeschränkte Alltagskompetenz)</p>	<p>Gottesdienst Andachten</p>
Angebote im sozialpflegerischen Bereich	<p>Abschiedsgottesdienst für verstorbene Bewohner Gebetskreis, Rosenkranzbeten</p>
Gruppenangebote	Sonstige Angebote
<p>Gedächtnistraining und ROT (realitätsorientiertes Gedächtnistraining) Basteln und Handarbeiten Singen, Spielen, Rätseln Kochen und Backen Sitzgymnastik und -tanz Zeitungsarbeit Vorlesestunden Ausflüge in Eberbach oder mit Bus</p> <p>Bewohnerurlaub (wenn Spendengelder vorhanden) Feste und Feiern (Grillfeste, Nikolaus, Weihnachts- und Silvesterfeier, Jahreszeitliche Feste) Besuch von Veranstaltungen in der Stadt</p> <p>Einzel- und Gruppengespräche Therapiestunden mit Hund "Paul" Abendveranstaltungen unterschiedlichster Art Kutschfahrten Sturzprävention Therapiegarten</p>	<p>Besuchsdienst Einkaufsdienst Angehörigenarbeit Mode- und Verkaufsschauen für Seniorenmoden Frühschoppen an Sonn- und Feiertagen mit jahreszeitlichen und tagesbezogenen Themen</p> <p>Diskussionsnachmittage mit Bürgermeister Polizei informiert</p> <p>Spaziergänge (z. B. Kuckucksmarkt, AWO-Senioren-nachmittag, Weihnachtsmarkt)</p> <p>Geburtstagskaffee</p>

Unterkunft / Ausstattung und Verpflegung

Unterkunft	Infrastruktur
Einzelzimmer mit Nasszelle Zweibettzimmer mit Nasszelle Pflegebäder	Baujahr 2010 Zentrale Lage Direkte Anbindung an Nahverkehr Einkaufsmöglichkeiten
Verpflegung	Gemeinschaftsräume
Frühstück Zwischenmahlzeiten Wahlmenü Sonderkostformen Nachmittagskaffee Abendbüffet Spätmahlzeit auf Wunsch Zimmerservice als Zusatzleistung	offenes Foyer (wird als Begegnungsstätte und Café genutzt) Gemeinschaftsraum im EG (mit mobilen Trennwänden für die Öffnung zum Foyer) Tagesdemenz mit Entspannungsraum und beschützendem Gartenbereich Ess- und Wohnbereich auf jeder Etage mit Balkonen und anschließendem Therapiebereich, der räumlich durch mobile Trennwände abgetrennt werden kann 1. Stock: Therapieküche 2. Stock: Bibliothek und Gruppenaktivität 3. Stock: Fest- und Feierraum für private Feiern Sitzbereiche in der offenen Halle auf jeder Etage
Möblierung - Ausstattung	Aufzüge Innenhof im 1. OG Friseurstube im 2. OG Wohnflure mit Kommunikationsecke Gästezimmer Fitnessraum Gartenanlage am Bach als Fitnessparcour angelegt Parkanlage
Eigene Möblierung möglich Notrufanlage Rundfunk-, Fernseh-, Telefonanschluss	